

Lesefassung

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

- Entwässerungssatzung - vom 21.03.2017

inklusive der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018, der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2020 sowie der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2023

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock - Entwässerungssatzung -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 12 Abscheider
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 15 Bau, Überwachung, Betrieb
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entleerung

IV: Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Einleiterkataster
- § 21 Altanlage
- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Gebühren
- § 27 Kostenerstattungen
- § 28 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Wittstock – im folgenden Verband genannt – plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
- b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht durch den Verband.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Dabei bezieht er, soweit wie möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.
- (4) Die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestehen aus dem gesamten Entwässerungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie Schmutzwasserkanäle, Rückhaltebecken, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserpumpwerke, Kontrollschächte, Schieber, Be- und Entlüftungseinrichtungen sowie den Klärwerken.
Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

- (5) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussleitung, die an der Abzweigstelle des öffentlichen Schmutzwasserkanals beginnt und mit dem Revisionsschacht auf dem Grundstück endet. Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses und muss unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem anzuschließenden Grundstück errichtet werden. Auch der Pumpenschacht, der im Fall der Druckentwässerung erforderlich ist, ist Teil des Grundstücksanschlusses.
- (6) Der Revisionsschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Spülung des Hausanschlusses und zur Entnahme von Schmutzwasserproben.
- (7) Hausanschlüsse (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers vom angeschlossenen Gebäude bis zum Revisionsschacht dienen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm, die sich nicht auf dem zu entwässernden Grundstück befinden.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr oder sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem oder seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wird.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.
Wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann eine entsprechende Befreiung auf Antrag ausgesprochen werden. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung anordnen (Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges). Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes sind berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass ihr oder sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Kanäle. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (3) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat die oder der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer schriftlich, unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks, zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung und Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzüberschreitung bestätigt.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Sie kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Beginn der Schmutzwassereinleitung einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- d) einem mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- e) einen Schnittplan mit Maßstab 1:200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist; die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Abläufe sowie der Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Material erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen,
- g) einen Auszug aus der amtlichen Flurkarte.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab von nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstückes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten (Saugstutzen) für das Entsorgungsfahrzeug,
 - d) einen Auszug aus der amtlichen Flurkarte.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen.
- Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Der Verband prüft, ob der geplante Hausanschluss den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt er schriftlich die Genehmigung. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 1-17 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiterverordnung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem

Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Verband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
 - das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter genutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder –Verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrlicht, Asche) und von feuergefährlichen, explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbstoffe, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die/der durch sie/ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B.: Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter, Mieterin oder Mieter, Pächterin oder Pächter) und die Verursacherin oder der Verursacher den Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind:

Parameter	Grenzwert
Temperatur	35° Celsius
pH-Wert	6,0 – 9,5
Absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	1,5 ml/l
CSB, homog. (Chemischer Sauerstoffbedarf)	1.000 mg/l
TOC (Total Organic Carbon)	400 mg/l
Ammonium – N	50 mg/l
Stickstoff gesamt	60 mg/l
Phosphor gesamt	15 mg/l
Chlorid	400 mg/l
Sulfat	300 mg/l
Sulfid	0,2 mg/l
Arsen	0,05 mg/l
Cyanid gesamt	0,5 mg/l
Fluorid	5,0 mg/l
Blei	0,3 mg/l
Cadmium	0,03 mg/l
Chrom gesamt	0,3 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,3 mg/l
Quecksilber	0,01 mg/l
Zink	0,1 mg/l
Zinn	0,1 mg/l
Eisen	5,0 mg/l
Mangan	1,0 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	0,5 mg/l
Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₂ H ₅ OH)	1,0 mg/l
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (z. B. emulgierter oder suspendierte biologisch abbaubare Öle, Fette usw.)	25 mg/l
Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.) MKW	10 mg/l
extrahierbare Stoffe (direkt abscheidbar)	130 mg/l
bei Umgang mit astbesthaltigem Material	30 mg/l abfiltrierbare Stoffe

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind die jeweils auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.
Diese Anforderungen beziehen sich auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasser-vorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigen Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern erforderlich ist. Beim pH-Wert nach Abs. 7 kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksame Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.
- (12) Der Verband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.
- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegende Produktionskapazität.
- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 5,5 bis 11 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regeln entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4, 5, 7 und 8 unzulässiger Weise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Verband. Er soll sich mit dem Grundstückseigentümer abstimmen.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an den gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligte Grundstückseigentümerin und der beteiligte Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Grundstücksanschluss einschließlich des Revisionschachtes auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen. Die Kosten sind dem Verband entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des WAV Wittstock zu erstatten.
- (4) Beauftragten des Verbandes ist zur Herstellung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des beim Bau und beim Betrieb entstehen, gegenüber dem Verband geltend machen.
- (6) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage (Hausanschluss) auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf ihre oder seine Kosten einzubauen.

- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen von Rohrgräben haben durch ein Unternehmen zu erfolgen, das gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Verbandes oder seiner Beauftragten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nicht von ihrer oder seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer vom Verband eine angemessene Frist einzuräumen.
Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Unterhaltung des Hausanschlusses obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt.
Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entfernen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzugänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

- (6) Die Betreiberin oder Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 und 8 für vorbehandelte Abwässer eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über diese Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften des § 8 eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 12 Abscheider

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen.
Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände und Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein.
Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlage befinden.
- (3) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelung auf ihre oder seine Kosten durchführen zu lassen.
- (4) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der oder dem Erbbauberechtigten des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie oder er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die oder der Anzeigepflichtige haftet für den Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau abgesichert werden.
Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen gehalten sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmenge keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 15 Bau, Überwachung, Betrieb

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gemäß den anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand gemäß Absatz 1 zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Mängel beseitigt und die Anlage auf eigene Kosten in einen vorschriftmäßigen Zustand versetzt.
- (3) Beim Neubau sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen auf dem Grundstück so zu platzieren, dass zur Abfuhr der Fäkalien (bzw. Fäkalschlämme) der Ansaugstutzen vom öffentlichen Bereich aus, möglichst ohne Betreten des Grundstückes, zugänglich ist. Die Anlage wird vom Verband erst nach Vorlage der Bestandsunterlagen, der Herstellererrichterbescheinigung und des Dichtigkeitsnachweises in Betrieb genommen.
- (4) Bei Sammelgruben und Kleinkläranlagen, die nicht über eine Saugleitung mit Ansaugstutzen verfügen und/oder die nicht über eine ausreichende Zufahrt i. S. d. Absatzes 7 angefahren werden können, ist ab dem 01.01.2021 der zusätzliche Mehraufwand zum Verlegen einer Saugleitung (Schlauchgebühr) vom Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zu erstatten.
- (5) Die Abrechnung der Schlauchgebühr gemäß Abs. 4 erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Abrechnung pro Meter notwendiger Schlauchlänge nach jeder Entsorgung. Bei Sammelgruben wird in folgenden Kategorien unterschieden:

Entfernung zum öffentlichen Bereich

Schlauchgebühr 1:	bis einschließlich 15 Meter
Schlauchgebühr 2:	ab 15 Meter bis 24 Meter
Schlauchgebühr 3:	ab 24 Meter

- (6) Die Schlauchgebühr entfällt, sofern der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin, eine Saugleitung DN 100 mit Ansaugstutzen errichtet und diese innerhalb einer Entfernung vom öffentlichen Bereich von maximal 15 Meter für den Entsorger frei zugänglich ist.
Alternativ kann vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin eine mobile Saugleitung mit Ansaugstutzen vorgehalten werden, die zu jeder Entsorgung vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin so zu verlegen ist, dass diese entsprechend Satz 1 für die Entsorgung frei zugänglich ist.
- (7) Wenn auf einem Grundstück weder ein Ansaugstutzen an der Grenze noch eine feste oder mobile Saugleitung mit Ansaugstutzen gem. Abs. 6 vorhanden ist, muss eine ausreichende Zufahrt zur abflusslosen Grube bzw. zur Kleinkläranlage vorhanden sein. Diese Zufahrt muss für Entsorgungsfahrzeuge bis 26 t ständig gegeben sein und eine Breite (lichtes Maß) von mindestens 3,50 Meter aufweisen. Eine Reduzierung der zulässigen Belastung von Zufahrten auf 19 t ist in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen möglich. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen ein Grundstück vorwärts anfahren und vorwärts verlassen können.
Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat den Wasser- und Abwasserverband Wittstock sowie den von ihm mit der Entsorgung beauftragten Dienstleister von der Haftung für Schäden freizustellen, es sei denn, dass sie vorsätzliche oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (8) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Erneuerung bzw. Veränderung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie die Kosten der Saugleitungen und Ansaugstutzen zu tragen.
- (9) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 Abs. 4 und 5 angeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17 Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder dessen Beauftragten entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden nach einem Tourenplan geleert. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 3 Tage vorher – dem Verband bzw. dessen Beauftragten die Notwendigkeit der Gruben-entleerung anzuzeigen.
 - b) Der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist nach Bedarf, jedoch in mindestens dreijährigen Abstand zu entsorgen.

Sollte die Entsorgung innerhalb dieser Frist nicht erforderlich sein, so ist dem Verband vor Ablauf dieser Frist unaufgefordert ein Wartungsprotokoll mit dokumentierter Schlammspiegelmessung zu übergeben.

Die Schlammmentnahme hat entsprechend den Vorschriften der DIN 4261-1 zu erfolgen.

- (3) Die Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt durch den Verband oder dessen Beauftragten vorzugsweise während der üblichen Dienstzeiten des Verbandes. Außerhalb dieser Zeiten wird die Entleerung bzw. Entschlammung im Rahmen eines Notdienstes lediglich im Falle von Havarie-Notsituationen, die keinen weiteren Aufschub dulden, vorgenommen.
- (4) Wird dieser Notdienst grundlos für die übliche Entleerung der abflusslosen Sammelgruben bzw. Entschlammung von Hauskläranlagen durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer in Anspruch genommen, ohne dass nachweislich eine Havarie- oder Notsituation vorlag, so hat diese bzw. dieser dem Verband bzw. dessen Beauftragten den mit der Annahme des Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes auf der Behandlungsanlage verbundenen zusätzlichen Aufwand zu erstatten.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Öffentliche Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem Verband sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich dem Verband mitzuteilen.

§ 20 Einleiterkataster

- (1) Der Verband führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge

zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 21 Altanlage

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf ihre oder seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Minderung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacherinnen oder Verursacher haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:
- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihr oder sein Grundstück und ihre oder seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat sie oder er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr oder ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge Höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - c) § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage führt;
 - e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) §§ 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 - j) § 12 seinen Leichtflüssigkeitsabscheider nicht ordnungsgemäß betreibt und überwacht,
 - k) § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - l) § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - m) § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - n) § 17 Abs. 3 den Notdienst zur Grubenentleerung unbegründet beansprucht;
 - o) § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - p) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO bei vorsätzlichen Handeln und 500,00 EURO bei fahrlässigen Handeln geahndet werden.

§ 26 Gebühren

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgung und der dezentralen Schmutzwasserentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 27 Kostenerstattungen

Der Verband erhebt für die Herstellung der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse Kostenerstattungen nach der Maßgabe einer gesonderten Kostenerstattungssatzung.

§ 28 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in diese Satzung verwiesen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 29 Übergangsregelung

- (1) Die von Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock – Entwässerungssatzung – vom 12.06.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2005 außer Kraft.

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Wittstock, den 04.12.2023

Gehrmann
Verbandsvorsteher

Anlage 1
Zu § 8 Abs. 11

Analyse und Messverfahren

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
(1) Allgemeine Verfahren		
1.	Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	entsprechend DIN 38402 A 30 in Anwesenheit leicht flüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren
2.	Abwasservolumenstrom	entsprechend DIN 19559
3.	pH-Wert	DIN 38404 C 5
4.	Temperatur	DIN 38404 C 4
(2) Analyseverfahren		
1.	Chlorid	Entsprechend DIN 38405 D 20
2.	Cyanid	DIN 38405 D 13-2
3.	Fluorid	DIN 38405 D 4-1
4.	Ammonium-Stickstoff	DIN 38406 E 5
5.	Nitrat-Stickstoff	entsprechend DIN 38405 D 20
6.	Nitrat-Stickstoff Bei der Bestimmung von Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden.	
7.	Phosphor gesamt (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
8.	Sulfat	DIN 38404 D 20
9.	Sulfid, gelöst	DIN 38405 D 26
10.	Arsen (in der Originalprobe)	DIN 38405 D 18
11.	Blei (in der Originalprobe)	DIN 38406 D 6.3

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
12.	Cadium (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 19
13.	Chrom gesamt (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
14.	Eisen (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
15.	Mangan (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
16.	Kupfer (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
17.	Nickel (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
18.	Quecksilber (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 12-3
19.	Zink (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
20.	Zinn (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
(3)	Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter	
1.	Abfiltrierbare Stoffe (in der Originalprobe)	DIN 38409 H 2 (Glasfaserfilter)
2.	Absorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) (in der Originalprobe), angegeben als Chlorid	DIN 38409 H 14
3.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (in der Originalprobe)	DIN 38409 H 41
4.	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 H 3
5.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) (in der Originalprobe)	DIN 38409 H 51 Unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation von 5 mg Allylthioharnstoff
6.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) (in der Originalprobe)	DIN 38409 H 17
7.	Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 H 18
8.	direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 H 19
9.	Phenolindex nach Destillation und Farbextraktion (in der Originalprobe)	DIN 38409 H 16-2

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
10.	Chlor gesamt	DIN 38408 G 4
11.	Chlor, freies	DIN 38408 G 4
12.	Flüchtige, organisch gebundene Halogene (in der Originalprobe), angegeben als Chlorid	DIN 38409 H 14 Durchführung nach Abschnitt 8.2.1, Zeilen 1-12
13.	absetzbare Stoffe	DIN 38409 H 9
(4)	Biologisches Testverfahren	
1.	Fischgiftigkeit (GF), (in der Originalprobe)	DIN 38409 L 31
2.	Daphniengiftigkeit (GD), (in der Originalprobe)	DIN 38412 L 30
3.	Algengiftigkeit (GA), (in der Originalprobe)	DIN 38412 L 33
4.	Bakterienleuchthemmung (Gl.) (in der Originalprobe)	DIN 38412 L 34 (mit Maßgabe, dass die in Pkt. 5 genannten Ergänzungen nicht zu beachten sind)